



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG  
ZENTRUM FÜR ALTERTUMSWISSENSCHAFTEN

INSTITUT FÜR UR- UND FRÜHGESCHICHTE  
UND VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE  
Prof. Dr. Thomas Meier

20. September 2011

**Erläuterung der Neufassung der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher für  
die Bachelor- und Master-Studiengänge Ur- und Frühgeschichte**

**gültig ab Wintersemester 2011/12**

Liebe Studierende,

im vergangenen Wintersemester haben der Große Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und der Senat eine Überarbeitung der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge UFG beschlossen; der Rektor hat die neuen Prüfungsordnungen am 14. April 2011 in Kraft gesetzt.

Da zur Zeit wilde Gerüchte über die Prüfungsordnungen und deren Gültigkeit kursieren, möchte ich Sie hier ausführlich über die Änderungen sowie die Frage informieren, was nun eigentlich für Ihr Studium gilt.

**Ziel der Überarbeitung:**

Wir haben uns zu dieser umfassenden Überarbeitung der Studiengänge entschlossen, nachdem die erste Kohorte Bachelor-Studierende nun dem Abschluss entgegen geht und wir alle unsere Erfahrungen mit den neuen Studiengängen gemacht haben. Dazu kommen verschiedene Kursänderungen der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz und des Ministeriums in den vergangenen Jahren.

Um die studentische Partizipation an dieser Umstrukturierung sicherzustellen, haben wir im Vorfeld die Fachschaft Ur- und Frühgeschichte gebeten, einige Vertreter zu benennen, mit denen Herr Dr. Prien und ich zunächst die geplanten Änderungen und einen ersten Entwurf beraten haben und denen die abschließende Fassung vorab zur Stellungnahme und Bewertung vorlag. Alle Änderungen wurden mit den studentischen Vertretern diskutiert; gegen die nun beschlossene Fassung wurden von den studentischen Vertretern keine Einwände erhoben.

Ziel der Neustrukturierung ist es, die Studiengänge attraktiver und studierbarer zu gestalten sowie den bisher teils übermäßig hohen Prüfungsaufwand zu reduzieren. Wir sind der Überzeugung, dass die Neufassung der Studiengänge für Sie wie für die Dozenten eine Menge Erleichterungen enthält und daher deutlich attraktiver ist, als die alte Fassung.

## Was hat sich geändert?

Die Änderungen lassen sich in drei thematische Gruppen unterteilen:

1. Änderungen der Modulstruktur und Korrekturen des Studienablaufs
2. Klärung von Regelungen, die immer wieder zu Nachfragen führten bzw. für die Studierenden zu wenig sichtbar waren
3. Redaktionelle Änderungen

Die Änderungen sind symmetrisch für die Bachelor- und Master-Studiengänge aufgebaut und können daher gemeinsam erläutert werden.

Erläuterungen im Detail:

### 1. Änderungen der Modulstruktur und Korrekturen des Studienablaufs

Die bisherige Modulstruktur sah vor, jede Veranstaltung einzeln abzuprüfen und zu benoten; Modulnoten errechneten sich aus der gewichteten Kombination der einzelnen Veranstaltungen. Diese Regelung führte zu einer enormen Prüfungsbelastung der Studierenden und zu einem ebenso enormen Korrekturaufwand für die Dozenten. Für viele Veranstaltungen (z.B. Exkursionen, Grabung) ist es zudem äußerst fragwürdig, wie sie individuell abprüfbar sind. Dieses Problem ist inzwischen auch vom Ministerium für Unterricht und Kultus anerkannt worden, das angeregt hat, pro Modul nur noch eine Prüfung vorzusehen. Die neuen Prüfungsordnungen tragen dieser Entwicklung Rechnung und sehen pro Modul nur noch eine Prüfung vor (§4.4; BA §12.2), die studienbegleitend (BA §15.2) in einem Mittel- bzw. Hauptseminar bzw. einer Vermessungsübung zu erbringen ist. Der Prüfungsaufwand entspricht damit wieder dem Niveau vor Einführung der neuen Studiengänge und bedeutet eine ganz wesentliche Entlastung aller Beteiligten.

Mit Ausnahme des Proseminars (siehe unten) wurde die Zahl und Art der Veranstaltungen in den Studiengängen beibehalten, wodurch aber eine Umstrukturierung der Module notwendig wurde, damit auf jedes Modul eine, aber auch nur eine Veranstaltung mit Prüfung entfällt. Zugleich wird dadurch eine inhaltliche Schärfung der Module (Grundlagen – Auswertung – archäologische Feldpraxis) erreicht.

Das bisher einteilige Proseminar mit integriertem Tutorium führte zu einer völligen Überfrachtung beider Veranstaltungen. Damit wurden einerseits die Studienanfänger überfordert, andererseits konnten die Grundlagen des Faches „Ur- und Frühgeschichte“ nicht in der notwendigen Breite und Tiefe unterrichtet werden. Die Neuordnung sieht daher zwei Proseminare (Theorie und Methode/archäologische Epochen) mit zugehörigen Pflicht-Tutorien vor; dafür entfällt aus dem bisherigen BA-Studienplan eine Übung/Seminar. Die Orientierungsprüfung bleibt an die erfolgreiche Teilnahme in EINEM Proseminar gekoppelt (BA §3.5).

Die fallweise Zulassung englischer Prüfungsarbeiten in den Bachelor-Studiengängen (BA §3.12) trägt der Internationalität des Forschungsgegenstands und der Studierenden Rechnung.

### 2. Klärung von Regelungen, die immer wieder zu Nachfragen führten bzw. zu wenig sichtbar waren

Durch Umformulierungen in §1.1 soll der Schwerpunkt und das Selbstverständnis des Instituts auf der kulturwissenschaftlichen Theorie auch nach außen deutlicher sichtbar gemacht werden.

Da verschiedene Veranstaltungen nur im zweisemestrigen Rhythmus angeboten werden, muss die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen mit der Formulierung „zum frühest möglichen Zeitpunkt“ angepasst werden (BA §19.3; MA §20.3).

Auf Wunsch der Studierenden wurden die Proseminar-begleitenden Pflicht-Tutorien als eigene Veranstaltungen sichtbar gemacht (BA §3.6 Abs. 1), da deren bisherige Integration in das Proseminar immer wieder zu Problemen der Transparenz und in der Studienplanung führte.

Durch die Verdoppelung der Proseminare waren die Zulassungsvoraussetzungen zum Mittel- und Hauptseminar neu zu regeln (BA §3.6 Abs. 2): Für die Teilnahme an einem Mittelseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an einem, für die Teilnahme an beiden Proseminaren Voraussetzung.

Die mangelhafte Mobilität der Studierenden stellt ein Problem dar. Da wir uns wegen der Kürze der BA- und MA-Studiengänge nicht in der Lage sehen, auch noch ein Mobilitätsfenster in die Studiengänge zu integrieren (so der Wunsch des Ministeriums für Unterricht und Kultus), sollen die Studierenden zumindest deutlich auf die Möglichkeit eines beurlaubten Fachsemesters zwecks externem Studienaufenthalt hingewiesen werden, um sie so zu einem auswärtigen Studiensemester zu ermutigen. Die Formulierung des §3.9 (BA) bzw. §3.6 (MA) gibt die Regelung wider, wie sie an der Universität nach Auskunft der Studiendekanin ohnehin gilt und dient damit lediglich dem Hinweis an die Studierenden. Zur weiteren Motivation kann durch ein Auslandssemester auch die Sprachanforderung „Französisch“ ersetzt werden (BA §3.8 Abs. 2).

Auf Grund wiederholter Nachfragen werden die Sprachanforderungen spezifiziert (BA §3.8). Die Vorlage des Latinums bis zu den Vertiefungsmodulen, wie sie bisher gefordert wird, stellt ein erhebliches Studienhindernis dar und erscheint von der Sache her ungerechtfertigt schwierig. Um hier keine unnötigen Hürden aufzubauen, soll für das Latinum zukünftig bis zur Zulassung zur Bachelor-Prüfung Zeit bleiben (§3.8 Abs. 3).

Auf Grund häufiger Nachfragen und Diskussionen wird definiert, was unter „Lehrgrabung“ (BA §3.10; MA §3.7) und „Exkursion“ (BA §3.11; MA §3.8) zu verstehen ist. Beide Regelungen geben die bisherige Praxis wieder.

Da das Problem des Plagiats zunehmend virulent wird, wird es eigens deutlich als Tatbestand erwähnt (§8.4). Aus juristischen Gründen, aber auch in der Hoffnung auf einen Abschreckungseffekt wird zukünftig bei jeder schriftlichen Prüfungsleistung eine Bestätigung verlangt, dass die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst wurde (§11.3).

### 3. Redaktionelle Änderungen

Die redaktionellen Änderungen betreffen die Korrektur einzelner Rechtschreibfehler oder grammatikalische Anpassungen.

### **Wie ist Ihr Studium von den Neuregelungen betroffen?**

Alle Änderungen in den Prüfungsordnungen spezifizieren entweder den bisherigen status quo oder bedeuten Studierenerleichterungen. Studiengänge nach den alten und neuen Prüfungsordnungen über mehrere Jahre parallel nebeneinander laufen zu lassen, würde zu höchst ungleichen Anforderungen führen, da Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert haben, mit einer deutlich erhöhten Prüfungslast bestraft würden. Mit Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnungen sind daher die alten Prüfungsordnungen ungültig geworden. ALLE Studierenden der BA- und MA-Studiengänge werden daher automatisch in die neue Prüfungsordnung überführt (BA §24; MA §25). Wir

gehen davon aus, dass diese automatische Umstellung wegen der damit verbundenen erheblichen Erleichterungen auch in Ihrem Interesse ist.

Ihre bislang erzielten Studienleistungen bleiben gültig, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die auch nach der neuen Prüfungsordnung benotet werden. Die Übersetzung in das neue Modulschema entnehmen Sie bitte den Tabellen im Anhang; falls bei der Übersetzung mehrere bislang erbrachte Leistungen zur Auswahl stehen wird die Leistung mit der besten Note übertragen. Sofern es sich um bereits erbrachte Leistungen handelt, die in der neuen Prüfungsordnung nicht mehr vorgesehen sind, werden diese Noten zwar noch als Zusatzleistungen auf Ihrem Transcript of Records ausgewiesen, aber nicht mehr bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. In Einzelfällen kann es dadurch zu einer Verschlechterung Ihrer Gesamtnote kommen (v.a. wenn Sie auf Vorlesungsprotokolle und Übungen gute, auf Seminare aber schlechte Noten bekommen haben); in diesen Fällen kann es für Sie sinnvoll sein, nach der alten Prüfungsordnung weiterzustudieren (siehe letzter Absatz).

Verschiebungen bei der Übersetzungen der alten in die neue Prüfungsordnung ergeben sich an folgenden Stellen:

#### BA 50% (1./2. HF)

Das bisherige Proseminar wird als Proseminar II (archäologische Epochen) anerkannt, mit dem es die größere Überschneidung hat.

Die bisherige Übung/Seminar im Modul A1/B1 wird als Proseminar I (Theorie und Methode) anerkannt. Sollten Sie im alten Modul A1/B1 noch keine Übung/Seminar besucht haben, so müssen Sie das neue Proseminar I besuchen.

Die Tutorien zu den neuen Proseminaren I und II gelten jeweils durch den Besuch des alten Proseminars bzw. der Übung/Seminar als abgeleistet.

Auch bislang war gefordert, dass Sie im Lauf des BA-Studiums die beiden Vermessungsübungen I und II besuchen (normalerweise in den alten Modulen A3/B3 und A5/B5), ohne dass dies in den Modulplänen so bezeichnet war. Diese Veranstaltungen sind nun präzisiert worden. Die Vermessungsübungen, die Sie bislang besucht haben, werden dementsprechend in den neuen Modulen A3/B3 und A6/B6 anerkannt.

Neu in der jetzigen Prüfungsordnung sind zwei Tagesexkursionen. Diese wurden auch bislang angeboten, konnten aber nicht eingebracht werden. Sofern Sie bereits Tagesordnungen mitgemacht haben, werden diese selbstverständlich anerkannt. Ansonsten müssen Sie diese nach der neuen Prüfungsordnung tatsächlich nachholen.

#### BA 25% (Begleitfach)

Das bisherige Proseminar wird als Proseminar II (archäologische Epochen) anerkannt, mit dem es die größere Überschneidung hat.

Die bisherige Übung/Seminar im Modul A1/B1 wird als Proseminar I (Theorie und Methode) anerkannt. Sollten Sie im alten Modul A1/B1 noch keine Übung/Seminar besucht haben, so müssen Sie das neue Proseminar I besuchen.

Die Tutorien zu den neuen Proseminaren I und II gelten jeweils durch den Besuch des alten Proseminars bzw. der Übung/Seminar als abgeleistet.

MA

In den Master-Studiengängen lässt sich die alte unmittelbar in die neue Modulgliederung umsetzen.

Da Sie Vertrauensschutz genießen, nach der Prüfungsordnung Ihr Studium abzuschließen, mit der Sie begonnen haben, behalten Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert haben, ein Wahlrecht, noch insgesamt zwei Jahre (also bis inkl. Sommersemester 2013) nach der alten Prüfungsordnung studieren zu können. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, wenn Sie durch die Umstellung gute Noten verlieren, schlechte aber erhalten bleiben. Falls Sie wünschen, nach der alten Prüfungsordnung weiterzustudieren, geben Sie bitte einen entsprechenden formlosen schriftlichen Antrag (eine inhaltliche Begründung ist nicht erforderlich) bei Herrn Dr. Prien ab.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Informationen Ziel und Inhalt der neuen Prüfungsordnungen näher gebracht zu haben und mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Studium verbleibe ich

Ihr



## Anhang: Übersetzung der Prüfungsleistungen nach den alten BA- und MA-Prüfungsordnungen in die neue Modulgliederung

### Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums: BA-Studiengang 'Ur- und Frühgeschichte'

Alte Prüfungsordnung			Neue Prüfungsordnung			
Modul	Veranstaltung	SWS/LP	Modul	Veranstaltung	SWS/LP	Erläuterung
A1/B1	Proseminar (PS)	2/5	A1/B1	Proseminar II (PS)	2/5	das alte PS entspricht inhaltlich stärker dem neuen PS II
			A1/B1	Tutorium II (T)	2/1	das zugehörige T II gilt durch den Besuch des alten PS als abgeleistet, da es mit diesem verbunden war
A1/B1	Übung / Seminar (Ü/S)	2/5	A1/B1	Proseminar I (PS)	2/5	das neue PS I entspricht stärker der früheren Ü/S in Modul A1/B1
			A1/B1	Tutorium I (T)	2/1	das zugehörige T I gilt durch den Besuch der Ü/S wegen des höheren Aufwands als abgeleistet
A1/B1	Vorlesung (V)	2/3	A1/B1	Vorlesung (V)	2/3	
A2/B2	Vorlesung (V)	2/3	A2/B2	Vorlesung (V)	2/3	
A2/B2	Mittelseminar (MS)	2/5	A2/B2	Mittelseminar (MS)	2/5	
A2/B2	Mittelseminar (MS)	2/5	A4/B4	Übung / Seminar (Ü/S)	2/3	
A3/B3	Übung / Seminar (Ü/S)	2/5	A3/B3	Vermessungsübung I (Ü)	2/5	sofern es sich bei der alten Ü/S um die VermessungsÜ I handelt
A3/B3	Lehrgrabung (LG)	4/5	A3/B3	Lehrgrabung (LG)	8/5	
A3/B3	Hauptexkursion (HE)	2/4	A2/B2	Hauptexkursion (HE)	2/4	
-	-	-	A3/B3	Tagesexkursion (TE)	1/1	keine Entsprechung in der alten Prüfungsordnung, muss daher nachgeholt werden
A4/B4	Hauptseminar (HS)	2/8	A5/B5	Hauptseminar (HS)	2/8	
A4/B4	Mittelseminar (MS)	2/5	A4/B4	Mittelseminar (MS)	2/5	
A4/B4	Vorlesung (V)	2/3	A4/B4	Vorlesung (V)	2/3	
A4/B4	Vorlesung (V)	2/3	A5/B5	Vorlesung (V)	2/3	
A5/B5	Übung / Seminar (Ü/S)	2/5	A3/B3	Übung / Seminar (Ü/S)	2/3	
A5/B5	Übung / Seminar (Ü/S)	2/5	A6/B6	Vermessungsübung II (Ü)	2/5	sofern es sich bei der alten Ü/S um die VermessungsÜ II handelt
A5/B5	Ausgrabung (LG)	4/5	A6/B6	Lehrgrabung (LG)	8/5	
-	-	-	A6/B6	Tagesexkursion	1/1	keine Entsprechung in der alten Prüfungsordnung, muss daher nachgeholt werden
A6	BA-Arbeit	-/12	A7	BA-Arbeit	-/12	
A7/B6	2-8 LV ÜK	-/10	A8/B8	2-8 LV ÜK	-/10	
C1	Proseminar (PS)	2/5	C1	Proseminar II (PS)	2/5	das alte PS entspricht inhaltlich stärker dem neuen PS II
			C1	Tutorium (T) II	2/1	das zugehörige T II gilt durch den Besuch des alten PS als abgeleistet, da es mit diesem verbunden war
C3	Übung / Seminar (Ü/S)	2/5	C2	Proseminar I (PS)	2/5	das neue PS I entspricht stärker der früheren Ü/S in Modul A1/B1
			C2	Tutorium I (T)	2/1	das zugehörige T I gilt durch den Besuch der Ü/S wegen des höheren Aufwands als abgeleistet
C2	Vorlesung (V)	2/3	C2	Vorlesung (V)	2/3	
C2	Mittelseminar (MS)	2/5	C1	Übung / Seminar (Ü/S)	2/3	
C3	Lehrgrabung (LG)	4/5	C3	Lehrgrabung (LG)	8/5	
C3	Hauptexkursion (HE)	2/4	C2	Hauptexkursion (HE)	2/4	
C4	Mittelseminar (MS)	2/5	C3	Mittelseminar (MS)	2/5	
C4	Vorlesung (V)	2/3	C3	Vorlesung (V)	2/3	

**Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums:  
MA-Studiengang "Ur- und Frühgeschichte"**

Alte Prüfungsordnung			Neue Prüfungsordnung		
Modul	Veranstaltung	SWS/LP	Modul	Veranstaltung	SWS/LP
A1	Hauptseminar (HS)	2/8	A1	Hauptseminar (HS)	2/8
A1	Hauptseminar (HS)	2/8	A3	Hauptseminar (HS)	2/8
A1	Vorlesung (V)	2/3	A1	Vorlesung (V)	2/3
A1	Vorlesung (V)	2/3	A3	Vorlesung (V)	2/3
A1	Forschungskolloquium	2/3	A1	Forschungskolloquium	2/3
A2a	Ausgrabung (12 Wochen) (AG)	32/17	A2a	Lehrgrabung (12 Wochen) (LG)	32/17
A2a	Hauptexkursion (HE)	2/4	A2a	Hauptexkursion (HE)	2/4
A2b	Ausgrabung (8 Wochen) (AG)	28/12	A2b	Lehrgrabung (8 Wochen) (LG)	28/12
A2b	Museumspraktikum (4 Wochen)	4/5	A2b	Museumspraktikum (4 Wo.)	4/5
A2b	Hauptexkursion (HE)	2/4	A2b	Hauptexkursion (HE)	2/4
A3	Hauptseminar (HS)	2/8	A4	Hauptseminar (HS)	2/8
A3	Übung/Seminar (Ü/S)	2/5	A2a oder A2b	Vermessungsübung: CAD und GIS (Ü)	2/5
A4	Forschungskolloquium	2/3	A4	Forschungskolloquium	2/3
A4	Mündl. Abschlussprüfung	-/8	A5	Mündl. Abschlussprüfung	-/8
A5	MA-Arbeit	-/30	A5	MA-Arbeit	-/30
B1	Vorlesung (V)	2/3	B1	Vorlesung (V)	2/3
B1	Hauptseminar (HS)	2/8	B1	Hauptseminar (HS)	2/8
B2	Ausgrabung	2/5	B2	Lehrgrabung	2/5
B3	Mündl. Abschlussprüfung	-/4	B3	Mündl. Abschlussprüfung	-/4